

Allgemeines Merkblatt zum Schusswaffenbesitz

1. Wie bewahre ich meine Waffen sicher auf?

Das Waffengesetz schreibt vor, dass Waffen vor Abhandenkommen und vor unbefugtem Zugriff (auch von Familienangehörigen) geschützt aufbewahrt werden müssen.

Behältnisse müssen besonders klassifiziert sein. Für die Aufbewahrung gelten seit 06.07.2017 folgende Regeln:

Verschlossenes Behältnis

erlaubnisfreie Schusswaffen und erlaubnisfreie Munition

Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss ohne Klassifizierung oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung oder gleichwertiges Behältnis

erlaubnispflichtige Munition

Waffenschrank Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1
Gewicht unter 200 kg

eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition

Waffenschrank Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1
Gewicht ab 200 kg

eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen und Munition

Waffenschrank Widerstandsgrad 1 nach Norm DIN/EN 1143-1

eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen und Munition

Die Schusswaffen sind ungeladen aufzubewahren.

Bei der Bestimmung der Anzahl an Schusswaffen, die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, werden wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes, nicht berücksichtigt.

Wenn die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile jedoch zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können, werden diese für die Anzahl an Schusswaffen berücksichtigt.

Die gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition bei berechtigten Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

Waffenschränke, die bis zum 06.07.2017 bei der Waffenbehörde gemeldet waren, können in der Regel weiterhin genutzt werden. **In Behältnissen der Sicherheitsstufen „A“ und „B“ sind die Schusswaffen und Munition grundsätzlich getrennt voneinander aufzubewahren.**

2. Worauf muss ich achten, wenn ich meine Waffen verkaufen oder abgeben will?

Sie dürfen Waffen nur an Berechtigte im Sinne des Waffengesetzes (z.B. Waffenhandelsbetriebe, Privatperson mit Erwerbsberechtigung) überlassen. Wer eine Waffe verkauft, muss sich davon überzeugen, dass die Person zum Erwerb der jeweiligen Waffe legitimiert ist. Im Zweifel empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Waffenbehörde. Bei Waffenhandelsbetrieben erfolgt die Legitimation durch die Handelslizenz.

Soll eine erlaubnispflichtige Waffe über eine Anzeige (in Zeitschriften oder im Internet) angeboten werden, so müssen je nach Art der Waffe folgende, vom Gesetz geforderte Angaben, gemacht werden:

- Bei erlaubnispflichtigen Waffen: „Abgabe nur an Personen mit einer Erwerbserlaubnis“
- Bei nicht erlaubnispflichtigen Waffen: „Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Waffe von Inhabern einer Waffenherstellungserlaubnis unbrauchbar machen zu lassen (Dekorationswaffe). Dies bedeutet, dass eine Waffe dauerhaft so verändert wird, dass mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schuss- bzw. Funktionsfähigkeit der Waffe oder ihrer wesentlichen Teile nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Ist eine Waffe unbrauchbar im gesetzlichen Sinne, so darf jede volljährige Person sie ohne behördliche Erlaubnis und ohne Waffenschrank besitzen. Dieser Umbau wird vom Waffenherstellungsbetrieb schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung und die Waffenbesitzkarte sind der Waffenbehörde vorzulegen.

Bitte wenden!

Ist eine Waffe verkauft oder auf andere Weise (z.B. Unbrauchbarmachen) einem Berechtigten überlassen worden,
müssen Sie die Waffenbesitzkarte **innerhalb von zwei Wochen**

bei der Waffenbehörde zur Berichtigung vorlegen. Folgende Angaben müssen Sie hierbei machen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift der erwerbenden Person
- Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung (Jagdschein oder Waffenbesitzkarte, ggfls. Nummer der Waffenbesitzkarte und ausstellende Behörde)

3. Transport von Waffen – wie verhalte ich mich richtig?

Erlaubt ist hierbei insbesondere der Transport

- zu einem Waffenhandelsbetrieb, wenn die Waffe dort zum Verkauf angeboten oder unbrauchbar gemacht werden soll.
- zur Waffenbehörde, wenn die Waffe dort begutachtet werden soll.

Der Transport von Waffen ist nur zulässig, wenn die Waffen nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit mitgenommen werden, d.h. die Waffen müssen entladen und in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden, z.B. in einem verschlossenen Waffenkoffer.

Sie müssen zudem die Waffenbesitzkarte und Ihren Personalausweis oder Pass bei sich haben.

Es ist nicht erlaubt, Personen, die keine Waffenbesitzkarte besitzen, eine Schusswaffe mitzugeben, um diese in Ihrem Auftrag z.B. zu einem Waffenhandelsbetrieb zu bringen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Waffe zu transportieren, kann unter bestimmten Auflagen eine Transporterlaubnis für eine andere Person ausgestellt werden. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an die Waffenbehörde.

4. Überprüfung der Waffenaufbewahrung in Ihren Räumlichkeiten

Sicher haben Sie aus der Presse bereits erfahren, dass Mitarbeiter/innen der Waffenbehörde die Möglichkeit und auch die Verpflichtung haben, die Waffenaufbewahrung in Privaträumen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Vor-Ort-Überprüfungen werden stichprobenweise insbesondere dann stattfinden, wenn Unklarheiten bestehen, z.B. wenn die Sicherheitsklasse eines Waffenschrankes nicht zweifelsfrei zu klären ist oder wenn entsprechende Nachweise über die sichere Waffenaufbewahrung -trotz entsprechender Aufforderung- nicht oder nicht ausreichend erbracht werden.

5. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Die Waffenbehörden sind auch verpflichtet, die Inhaber/innen von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu überprüfen.

Nach der Verwaltungskostenordnung zum Waffengesetz ist diese Überprüfung gebührenpflichtig (30,00 €).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

*Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Waffenbehörde –
Albinstraße 23, 64807 Dieburg
Raum 3007/3008*

E-Mail: gjv-amt@ladadi.de Fax: 06071-881-1337

Frau Haas

Tel.: 06071-881-1259

E-Mail: C.Haas@ladadi.de

Frau Löffler

Tel.: 06071-881-1257

E-Mail: Y.Loeffler@ladadi.de

Frau Neumann

Tel.: 06071-881-1264

E-Mail: H.Neumann@ladadi.de

Herr Braune

Tel.: 06071-881-1329

E-Mail: S.Braune@ladadi.de